

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

03 | 2023

Kurz informiert

Erkennbar nur der Außenspiegel: Kein Schadengutachten.....	1
Wegen Lockdown vor Ablauf von sechs Monaten verkauft.....	1
AG München: Kleinteilepauschale neben benannten Kleinteilen.....	2
Warnhinweis wegen „Kein Geld“ ohne Belege genügt.....	2
Neuwagenrabatt schlägt nicht auf den WBW durch.....	3
Die nächsten IWW-Veranstaltungen für die Kfz-Branche.....	3

Ausfallschaden

Aktueller Rechtsprechungsreport zum Mietwagen und zur Nutzungsausfallentschädigung.....	4
--	---

Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert für Pkw-Anhänger – welchen Preis zum Vergleich heranziehen?.....	13
--	----

Kasko/Haftpflicht

Vertragsstrafe in der Kasko und die Wirkung im Quotenvorrecht – Erstattung ja oder nein?.....	14
--	----

Wertminderung

Wertminderung und Vorsteuerabzugsberechtigung im Lichte der aktuellen Rechtsprechung.....	15
--	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	19
-----------------------------------	----





Joachim Otting,
Schriftleiter

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe finden Sie einen in Form und Länge ungewöhnlichen Beitrag zum Ausfallschaden, also zu Nutzungsausfallentschädigung und Mietwagenkosten.

Wir sind vielfach darauf aufmerksam gemacht worden, dass Beiträge zu diesen Themen so über die vielen verschiedenen Ausgaben verstreut sind, wie die Urteile bei den Gerichten entstanden sind.

Ein vielfach geäußelter Wunsch war es, das Thema einmal gebündelt dargeboten zu bekommen. Dem sind wir nun nachgekommen, quasi auf der Langstrecke von neun Seiten plus einer nicht so üppigen Fortsetzung in der nächsten Ausgabe.

Wir hoffen, dass viele Leser mit dieser strukturierten Gesamtübersicht einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Joachim Otting'.

Joachim Otting | Schriftleiter

► Bagatellschaden

Erkennbar nur der Außenspiegel: Kein Schadengutachten

Ein Urteil aus München zeigt eine nachvollziehbare Abgrenzung zum Bagatellschaden: Der elektrisch verstell-, einklapp- und beheizbare Außenspiegel war beschädigt, aber sonst laienerkennbar nichts. Das, so das AG München, sei eine Bagatelle, die die Kostenerstattung für ein Schadengutachten ausschließe. |

Das Gericht hat 75 Euro als geschätzte Kosten für einen (gedachten) Kostenvoranschlag zugesprochen, die darüber hinausgehenden Gutachtenkosten hat es abgewiesen (AG München, Urteil vom 13.01.2023, Az. 338 C 4032/21, Abruf-Nr. 233707, eingesandt durch Rechtsanwalt Michael Brand, München). Die Reparaturkosten betrugen etwa 850 Euro. Es ist naheliegend, dass die Kosten für ein gutachterliches Kleinprodukt in der Größenordnung der Kosten für den Kostenvoranschlag ebenfalls zugesprochen worden wären.

Wichtig | Auf das äußere Schadenbild stellt auch das AG Essen-Borbeck ab: Bei einem Heckaufprall mit der Notwendigkeit, die Stoßfänger-Abdeckung zu erneuern und zu lackieren, kann der Laie nicht ausschließen, dass unter dem Stoßfänger weiterer Schaden ist (AG Essen-Borbeck, Urteil vom 13.01.2023, Az. 23 C 731/22, Abruf-Nr. 233807, eingesandt von Rechtsanwalt Derk Röttgering, Gescher). Das rechtfertigt aber nicht bei jedem Stoßfänger-Kratzer ein Schadengutachten; da ist eine gewisse Vorsicht geboten.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „AG Böblingen zu den Merkmalen des Bagatellschadens“, UE 11/2022, Seite 3 → Abruf-Nr. 48675010

► Reparaturkosten

Wegen Lockdown vor Ablauf von sechs Monaten verkauft

Das OLG Saarbrücken musste sich mit dem Vortrag des Geschädigten beschäftigen, er habe die bei seiner Abrechnungsart notwendige sechsmonatige Haltedauer nicht einhalten können, weil der Corona-Lockdown ihm die Einnahmen genommen habe. Damit ist er zwar nicht durchgekommen, weil sein Vortrag zu den Details in sich nicht nachvollziehbar war. Dennoch der Hinweis: Das OLG hat verstanden, dass es schadenrechtlich schützenswerte Gründe geben kann, warum vorzeitig abgeschrieben wird. |

So sieht es ja auch der BGH, und das OLG sieht einen wirtschaftlichen Einbruch wegen des Lockdowns grundsätzlich als ausreichend an, wenn es sagt: „Zwar erscheint es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass der Kläger, wie von ihm vorgetragen, wegen des pandemiebedingten Lockdowns im Frühjahr (März) 2021 plötzlich keine Einnahmen mehr aus dem in N. betriebenen Gewerbebetrieb (Handel mit Tabakwaren u. a.) erzielen konnte und deshalb gezwungen war, das Fahrzeug zu verkaufen, um den Lebensunterhalt für seine Familie zu decken.“ (OLG Saarbrücken, Urteil vom 15.09.2022, Az. 4 U 110/21, Abruf-Nr. 233706).

Bagatellschaden
rechtfertigt
kein Gutachten



ARCHIV

Beitrag
hier mobil
weiterlesen



Schützenswerte
Gründe können für
vorzeitige Abschaf-
fung sprechen

Gericht bejaht Bedarf
an nicht erfassbaren
Kleinteilen

ARCHIV



Beitrag
hier mobil
weiterlesen

Vermögensverhält-
nisse müssen nicht
sofort offenbart
werden

► Reparaturkosten

AG München: Kleinteilepauschale neben benannten Kleinteilen

| Dass verschiedene Kleinteile in der Reparaturrechnung aufgeführt sind, hindert nach Auffassung des AG München nicht die Berechnung und Erstattungsfähigkeit einer Kleinteilepauschale. |

Denn neben den konkret benannten Kleinteilen ist stets Bedarf an nicht erfassbaren Kleinteilen und Materialien wie Öle aus Sprühdosen, Reinigungsmittel, Klebeband, Abdeckstoffe, Abklebematerial, Schmiermittel und Lösemittel (AG München, Urteil vom 20.07.2022, Az. 332 C 18918/12, Abruf-Nr. 233557, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Brand, München).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kleinteilepauschale und Kleinteile nebeneinander in der Rechnung – Augenmaß bewahren“, UE 9/2021, Seite 12 → Abruf-Nr. 47580941

► Ausfallschaden

Warnhinweis wegen „Kein Geld“ ohne Belege genügt

| Ausreichend ist, dass der Geschädigte den gegnerischen Versicherer darauf hinweist, dass seine finanziellen Verhältnisse eine Vorfinanzierung nicht zulassen. Details zu seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen muss er – jedenfalls zunächst – nicht offenbaren, entschied das AG Hamburg-Harburg. |

Will der gegnerische Versicherer weitere Informationen oder benötigt er zusätzliche Nachweise, so müsste er diese vom Geschädigten anfordern. Wenn erst im Rechtsstreit reklamiert wird, der Geschädigte hätte Dokumente vorlegen müssen, ist das zu spät, so das AG Hamburg-Harburg (Urteil vom 06.02.2023, Az. 648 C 22/22, Abruf-Nr. 233630, eingesandt von Rechtsanwältin Stephanie Bubner, Bremervörde).

Wichtig | Da muss man aber unterscheiden: Im Prozess muss der Geschädigte im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast durchaus zu den Details vortragen, wenn der Versicherer behauptet, der Geschädigte habe Geld genug gehabt, um den Schaden vorzufinanzieren. Ist dann aber im Rechtsstreit geklärt, dass er nicht über üppige flüssige Geldmittel verfügt hat, kann der Versicherer sich nicht erfolgreich auf den Standpunkt stellen, der Geschädigte hätte sofort die Einzelheiten vortragen und belegen müssen. Genauso sieht es das LG Karlsruhe in einem Fall mit wegen später Haftungszusage neunwöchiger Mietwagennutzung. Der Geschädigte genüge seiner Schadenminderungspflicht, wenn er den Schädiger pauschal darauf hinweist, dass er die Reparatur nicht aus vorhandenen Barmitteln bevorschussen könne. Die Rechtsbehauptung des Versicherers, die Geschädigte hätte vorgerichtlich ihre finanzielle Lage detaillierter darlegen müssen, findet keine Grundlage, weder im Gesetz noch in aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung (LG Karlsruhe, Beschluss vom 24.01.2023, Az. 19 S 39/23, Abruf-Nr. 233708, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim).

► Wiederbeschaffungswert

Neuwagenrabatt schlägt nicht auf den WBW durch

| Nun hat das OLG Stuttgart die absurde Entscheidung des LG Heilbronn korrigiert: Ein Großkundenrabatt, der dem Geschädigten beim Erwerb von Neuwagen gewährt wird, hat keinen Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert, wenn dem Geschädigten nicht auch beim Erwerb eines Gebrauchtwagens ein solcher Rabatt gewährt wird. |

Allerdings weist das OLG Stuttgart auf Folgendes hin: Kann der Geschädigte einen passenden Neuwagen mit Rabatt zeitgerecht bekommen, und liegt dessen rabattierter Neupreis unter dem Marktpreis des dem beschädigten Fahrzeug entsprechenden Gebrauchtwagenpreis, also dem Wiederbeschaffungswert, schuldet der Schädiger nur den rabattierten Neuwagenpreis statt des dann ausnahmsweise höheren Wiederbeschaffungswerts (OLG Stuttgart, Urteil vom 19.01.2023, Az. 2 U 303/21, Abruf-Nr. 233705).

Wichtig | Das entspricht vollständig und auch im Hinblick auf die Ausnahme der von UE immer vertretenen Auffassung. Es geht um ein Fahrzeug wie das beschädigte, und das ist ein Gebrauchtwagen. Dass die Hersteller Neufahrzeuge mit Rabatten subventionieren, ist im Hinblick auf Großkunden jedenfalls bisher gängige Praxis. Am Absatz der Gebrauchten hat der Hersteller aber kein Interesse, denn die drückt er in den Handel. Und der hat gar keine Spielräume für Gebrauchtwagen-Großkundennachlässe. Der Fall des Neuwagens, der rabattiert billiger ist, als der Gebrauchte, ist denkbar, bei der derzeitigen Wertstabilität junger Gebrauchter erst recht. Doch scheitert das in der Regel an der zeitnahen Lieferbarkeit im Rahmen des prognostizierten Wiederbeschaffungsdauer. So bleibt das oft Theorie.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 569: Großkundenrabatt hat keinen Einfluss auf WBW (H) → Abruf-Nr. 49189226

► Veranstaltungshinweise

Die nächsten IWW-Veranstaltungen für die Kfz-Branche

| Im März und April erwarten Sie zwei IWW-Veranstaltungen für die Kfz-Branche. |

28.-29.03.2023	IWW-Lehrgang „Der Energiebeauftragte im Autohaus“ Referent: Erich Koller https://www.energiekostenoptimierung-autohaus.de/
14.04.2023	IWW-Webinar Unfallregulierung Referent: Joachim Otting https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung

OLG Stuttgart
bestätigt
Auffassung von UE



DOWNLOAD

Textbaustein
569
auf Seite 19



VERANSTALTUNGEN

Mehr dazu
auf iww.de

AUSFALLSCHADEN

Rechtsprechungsreport zum Mietwagen und zur Nutzungsausfallentschädigung

UE hat in den letzten Jahren unzählige Einzelbeiträge zum Thema Mietwagen und Nutzungsausfallentschädigung veröffentlicht. Mehrfach haben Leser die Bitte an UE herangetragen, die zugrunde liegenden Urteile thematisch zu gruppieren. Dem trägt die Redaktion gerne Rechnung. Der nachfolgende Rechtsprechungsreport verschafft Ihnen einen aktuellen Überblick. |

Drei zentrale Fragestellungen in der Praxis

Es sind immer wieder dieselben Fragestellungen rund um den Themenkomplex Ausfallschaden, Mietwagen und Nutzungsausfallentschädigung:

1. Gibt es den Anspruch ausschließende Aspekte?
2. Für welchen Zeitraum ist der Ausfallschaden geschuldet?
3. Was darf der Mietwagen kosten bzw. wie hoch ist die Nutzungsausfallentschädigung?

Die grundlegenden Voraussetzungen für die Erstattung der Mietwagenkosten und der Nutzungsausfallentschädigung laufen weitgehend parallel. Auf einige Punkte (z. B. die 20-km/Tag-Frage) kommt es jedoch lediglich bei der Mietwagenkostenerstattung an.

Die „Gebrauchsanleitung“ zum Rechtsprechungsreport

Die drei Fragestellungen finden Sie im folgenden Rechtsprechungsreport beleuchtet. Eine kleine „Gebrauchsanleitung“ dazu:

- In der linken Spalte finden Sie die einzelnen thematischen Bereiche.
- In der mittleren Spalte stehen die Argumente – untermauert mit entsprechender Rechtsprechung.
- In der dritten Spalte erhalten Sie Hinweise auf die entsprechenden Beiträge in UE sowie die passenden Textbausteine (TB), die Ihnen helfen, Ihre Rechte durchzusetzen. Rechtsanwälte finden dort vorgefertigte Schriftsätze (RA001 ff.) für die Vorbereitung von Prozessen.

Die Fragestellungen
aus der Praxis

Mietwagenkosten
und Nutzungsaus-
fallentschädigung
weitgehend parallel

Tabelle richtig
lesen ...

... und Informationen
im Alltag umsetzen

ÜBERSICHT / Rechtsprechungsreport zum Mietwagen		
Fallgruppe	Einordnung der Fallgruppe in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE
Fragestellung 1: Den Anspruch evtl. ausschließende Aspekte		
Fallgruppe 1: Mietwagen- nutzung weniger als 20 km/Tag	Grundsätzlich ist es richtig, dass eine Mietwagennutzung von durchschnittlich 20 km/Tag notwendig ist, damit der Mietwagen als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erscheint. Andernfalls können Bus, Bahn und Taxi zumutbar sein. Allerdings schließt eine weniger intensive Nutzung die Mietwagenkostenerstattung nicht per se aus, der Einzelfall muss betrachtet werden (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11, Abruf-Nr. 130926).	■ RA005: Mietwagenkostenerstattung: Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583

Fallgruppe	Einordnung der Fallgruppe in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE																				
■ Mietwagen in ländlicher Gegend/ ÖPNV nicht gut ausgebaut oder nicht zumutbar	■ Ein Urteil des AG Bühl ist ein gutes Beispiel für die Einzelfallbetrachtung in fern des ÖPNV liegender Wohnlage. Es zeigt, dass Vortrag in tatsächlicher Hinsicht notwendig ist: Die Geschädigte hatte ausreichend dargelegt, dass sie berufsbedingt auf das Mietfahrzeug angewiesen war, weil ■ sie in einem Zweischichtsystem arbeitet, keine ausreichende ÖPNV-Verbindung von ihrer Wohn- zur Arbeitsadresse gerade zum Arbeitsbeginn um 6:00 Uhr und zum Schichtende um 23:00 Uhr besteht (als Beleg: Abfragen beim Verkehrsverbund) und sie nicht zentral in der Nähe eines Bahnhofs wohnt, sondern – gerichtsbekannt – im ländlichen Bereich. ■ die Verbindungen, die theoretisch bestünden, weit über eine Stunde, teils bis zu drei Stunden Fahrzeit beanspruchen, während die Strecke mit dem Auto in zehn Minuten zurückzulegen sei (AG Bühl, Urteil vom 28.11.2022, Az. 3 C 109/22, Abruf-Nr. 233517, eingesandt von Rechtsanwalt Robert Hoogen, Bühl). Weitere Gerichte, die die Mietwagenkostenerstattung im Einzelfall zugesprochen haben: <table><thead><tr><th>Gericht</th><th>Entscheidung</th><th>Az.</th><th>Abruf-Nr.</th></tr></thead><tbody><tr><td>AG Aachen</td><td>Urteil vom 21.01.2010</td><td>113 C 207/09</td><td>100812</td></tr><tr><td>AG Hamburg-Bergedorf</td><td>Urteil vom 10.12.2019</td><td>410a C 73/18</td><td>213455</td></tr><tr><td>AG Lüdinghausen</td><td>Urteil vom 17.09.2014</td><td>12 C 37/14</td><td>143571</td></tr><tr><td>AG Nordenham</td><td>Urteil vom 25.02.2011</td><td>3 C 364/10</td><td>110984</td></tr></tbody></table>	Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.	AG Aachen	Urteil vom 21.01.2010	113 C 207/09	100812	AG Hamburg-Bergedorf	Urteil vom 10.12.2019	410a C 73/18	213455	AG Lüdinghausen	Urteil vom 17.09.2014	12 C 37/14	143571	AG Nordenham	Urteil vom 25.02.2011	3 C 364/10	110984	■ TB186: Mietwagen in ländlicher Gegend auch für kurze durchschnittliche Fahrstrecken → Abruf-Nr. 42690384 ■ RA005: Mietwagenkostenerstattung – Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583 ■ UE 2/2015, Seite 5 → Abruf-Nr. 43139649
Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.																			
AG Aachen	Urteil vom 21.01.2010	113 C 207/09	100812																			
AG Hamburg-Bergedorf	Urteil vom 10.12.2019	410a C 73/18	213455																			
AG Lüdinghausen	Urteil vom 17.09.2014	12 C 37/14	143571																			
AG Nordenham	Urteil vom 25.02.2011	3 C 364/10	110984																			
■ „Alarmsituationen“/ Rufbereitschaft	Auch „Alarmsituationen“, also die nicht planbare, sondern spontan eintretende Notwendigkeit, ein Fahrzeug ohne Wartezeit nutzen zu müssen, sind ein tragfähiger Grund, ein Fahrzeug für – ex post betrachtet – weniger als 20 km/Tag anzumieten. ■ Für ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr (AG Schwabach, Urteil vom 09.11.2016, Az. 2 C 671/16, Abruf-Nr. 189809). ■ Für einen Handwerksbetrieb mit Notdienst (AG Leipzig, Urteil 03.03.2010, Az. 113 C 2323/09, Abruf-Nr. 100974). ■ Für Pflege von auch spontan hilfsbedürftigen Angehörigen (AG Dinslaken, Urteil vom 03.09.2015, Az. 33 C 43/15, Abruf-Nr. 179528). ■ Täglich notwendige jeweils kurze Fahrten zu verschiedenen Ärzten oder häufig spontan notwendige Arzttermine tragen den Anspruch auf den Mietwagen trotz im Ergebnis weniger Kilometer. So hat es ganz aktuell das AG Berlin-Mitte entschieden (Urteil vom 30.12.2022, Az. 16 C 264/22 (V), Abruf-Nr. 233624, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg). Ähnlich und mit ausdrücklicher positiver Erwähnung durch den BGH auch AG Bremen (Urteil vom 13.12.2012, Az. 9 C 330/11, Abruf-Nr. 130504).	■ RA005: Mietwagenkostenerstattung – Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583																				
■ Kein Ersatz des Fahrzeugs durch Bus, Bahn oder Taxi	Manche Fahrzeuge können nicht durch Bus, Bahn oder Taxi ersetzt werden, wie z. B. das Handwerkerauto zum Material- oder Werkzeugtransport (AG Düsseldorf, Urteil vom 20.12.12, Az. 51 C 7851/12, Abruf-Nr. 130554; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.05.2012, Az. 102 C 3316/11, Abruf-Nr. 121818).	■ RA005: Mietwagenkostenerstattung – Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583																				
Fallgruppe 2: Verletzung und Mietwagen bzw. Nutzungsausfallentschädigung	Verletzt zu sein heißt bei weitem nicht, auch fahruntüchtig zu sein. Lässt die konkrete Verletzung eine Teilnahme am Straßenverkehr zu, schuldet der Schädiger die Mietwagenkosten. Selbst bei Fahruntüchtigkeit kann sich der Geschädigte ja immer noch fahren lassen, wofür er ein Fahrzeug braucht.	■ TB 161: Mietwagen trotz Verletzung oder Krankschreibung → Abruf-Nr. 42389519																				

Fallgruppe	Einordnung der Fallgruppe in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE																																
Fallgruppe 2: Verletzung und Miet- wagen bzw. Nutzungs- ausfallent- schädigung	■ Auch verordnete Bettruhe hindert nicht den Anspruch (LG Köln, Urteil vom 08.10.2013, Az. 11 S 43/13, Abruf-Nr. 133310). ■ Eine HWS-Distorsion, eine Gesichtsprellung und eine Knieprellung hindern nicht daran, Auto zu fahren. Also schuldet der Schädiger trotz dieser Verletzungen den Ausfallschaden (AG Stuttgart, Urteil vom 18.04.2016, Az. 45 C 5656/15, Abruf-Nr. 185561; AG Torgau Zweigstelle Oschatz, Urteil vom 28.12.2017, Az. 2 C 342/16, Abruf-Nr. 199553). ■ Weitere Gerichte, die Mietwagenkostenerstattung trotz Verletzung zugesprochen haben, sind: <table><tr><th>Gericht</th><th>Entscheidung</th><th>Az.</th><th>Abruf-Nr.</th></tr><tr><td>OLG Düsseldorf</td><td>Urteil vom 10.06.2008</td><td>1 U 220/10</td><td>233655</td></tr><tr><td>OLG Hamm</td><td>Urteil vom 02.03.1994</td><td>3 U 200/93</td><td>233656</td></tr><tr><td>LG Bielefeld</td><td>Urteil vom 19.12.2007</td><td>21 S 219/07</td><td>080757</td></tr><tr><td>LG Erfurt</td><td>Urteil vom 03.04.2008</td><td>3 O 701/05</td><td>081647</td></tr><tr><td>AG Donaueschingen</td><td>Urteil vom 12.06.2019</td><td>1 C 37/18</td><td>209481</td></tr><tr><td>AG Freiberg</td><td>Urteil vom 12.10.2009</td><td>5 C 0742/09</td><td>101652</td></tr><tr><td>LG Köln</td><td>Urteil vom 08.10.2013</td><td>11 S 43/13</td><td>133310</td></tr></table> ■ Dass der Geschädigte unfallbedingt verletzt und daher einige Zeit krankgeschrieben war, hindert jedenfalls dann nicht den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, wenn das beschädigte Familienfahrzeug in der fraglichen Zeit von der Ehefrau oder anderen Familienmitgliedern genutzt worden wäre (AG Nordenham, Urteil vom 22.11.2022, Az. 3 C 186/22, Abruf-Nr. 232733).	Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.	OLG Düsseldorf	Urteil vom 10.06.2008	1 U 220/10	233655	OLG Hamm	Urteil vom 02.03.1994	3 U 200/93	233656	LG Bielefeld	Urteil vom 19.12.2007	21 S 219/07	080757	LG Erfurt	Urteil vom 03.04.2008	3 O 701/05	081647	AG Donaueschingen	Urteil vom 12.06.2019	1 C 37/18	209481	AG Freiberg	Urteil vom 12.10.2009	5 C 0742/09	101652	LG Köln	Urteil vom 08.10.2013	11 S 43/13	133310	■ TB 161: Mietwagen trotz Verletzung oder Krankschreibung → Abruf-Nr. 42389519 ■ RA005: Mietwagenkostenerstattung – Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583 ■ UE 7/2015, Seite 14 → Abruf-Nr. 43485173 ■ UE 11/2013, Seite 4 → Abruf-Nr. 42373079
Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.																															
OLG Düsseldorf	Urteil vom 10.06.2008	1 U 220/10	233655																															
OLG Hamm	Urteil vom 02.03.1994	3 U 200/93	233656																															
LG Bielefeld	Urteil vom 19.12.2007	21 S 219/07	080757																															
LG Erfurt	Urteil vom 03.04.2008	3 O 701/05	081647																															
AG Donaueschingen	Urteil vom 12.06.2019	1 C 37/18	209481																															
AG Freiberg	Urteil vom 12.10.2009	5 C 0742/09	101652																															
LG Köln	Urteil vom 08.10.2013	11 S 43/13	133310																															
Fallgruppe 3: (K)ein zumut- barer und verfügbarer Zweit- wagen	Zum Zweitwageneinwand gibt es eine aktuelle Entscheidung des BGH (Urteil vom 11.10.2022, Az. VI ZR 35/22, Abruf-Nr. 232504): a) Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen der vorübergehenden Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs besteht nicht, wenn dem Geschädigten ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung steht, dessen ersatzweise Nutzung ihm zumutbar ist. b) Die Unzumutbarkeit der Nutzung des weiteren Fahrzeugs lässt sich nicht mit dem Argument begründen, dass das Fahrzeug, dessen Nutzung vorübergehend entzogen ist, gegenüber dem Zweitfahrzeug eine höhere Wertschätzung des Geschädigten erfahre, etwa weil ihm ein höheres Prestige zukomme, es ein anderes Fahrgefühl vermitteln oder den individuellen Genuss erhöhe. Wichtig In dem Urteil ging es um Nutzungsausfallentschädigung, doch es gibt wenig Zweifel, dass für Mietwagenkosten genauso entschieden worden wäre. Denn es geht um die entzogene Mobilität. Die ist nicht entzogen, wenn ein zumutbar nutzbarer Zweitwagen zur Verfügung steht. ■ Ist der Zweitwagen ein ständig mitgenutzter Familienwagen, der anderen Familienmitgliedern zugeordnet ist, muss man diesen nicht dem Partner oder den erwachsenen Kindern entziehen, weil das andere Auto einen Unfall hatte. In solchen Fällen besteht der Anspruch auf den Mietwagen (AG Miesbach, Urteil vom 13.08.2009, Az. 1 C 1077/08, Abruf-Nr. 101653). ■ Autos aus der Kategorie „Spielzeug“ sind kein zumutbarer Ersatz für ein Alltagsauto. Für Dodge Pickup Truck ablehnend (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 27.10.2017, Az. 9 C 224/17, Abruf-Nr. 197452).	■ RA005: Mietwagenkostenerstattung – Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583 ■ UE 2/2012, Seite 5 → Abruf-Nr. 31380620 ■ UE 12/2017, Seite 4 → Abruf-Nr. 44991872																																

Fallgruppe	Einordnung der Fallgruppe in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE
	■ Außerdem muss der Zweitwagen den Nutzungszweck des verunfallten Fahrzeugs erfüllen können, z. B. Anhängenzugvorrichtung, Anzahl Sitzplätze, denn Zweisitzer kann „Familienkutsche“ nicht ersetzen. ■ Eignet sich der Unfall zwei Tage vor der geplanten Urlaubsreise und ist der Zweitwagen, den sonst die Ehefrau benutzt, für die Urlaubsreise zu klein, darf der Geschädigte einen Mietwagen auf Kosten des Schädigers nehmen (AG Zwickau, Urteil vom 19.10.2018, Az. 2 C 14/18, Abruf-Nr. 205733). ■ Ein E-Bike/Pedelec ist kein Ersatz für einen Pkw (LG Siegen, Urteil vom 01.12.2021, Az. 1 O 399/20, Abruf-Nr. 226606).	■ UE 1/2019, Seite 4 → Abruf-Nr. 45622273 ■ TB 538: E-Bike/ Pedelec ist kein zumutbarer Ersatz für Pkw → Abruf-Nr. 47908756
Fallgruppe 4: Entlastung durch Dritte	Dass der Vater dem Sohn für die Überbrückung der Reparaturdauer sein Auto zur Verfügung stellt, hindert nicht den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595). ■ Der BGH unterscheidet bei der Fallgruppe „entlastende Leistungen Dritter“ zwischen einer „Maßnahme der sozialen Sicherung und Fürsorge“ und sonstigen Motiven. Die Vater-Sohn-Hilfe ist zweifelsfrei eine solche Maßnahme der sozialen Sicherung und Fürsorge, die den Schädiger nicht entlastet. Dem Geschäftsleben sind Maßnahmen der sozialen Sicherung und Fürsorge aber fremd. Gratisleistungen dort haben stets einen geschäftlichen Hintergrund wie z. B. die Kundenbindung. Insoweit sind wir skeptisch, ob das folgende Urteil der Linie des BGH entspricht, dass nur Maßnahmen der sozialen Sicherheit und Fürsorge den Schädiger nicht entlasten. ■ Das LG Baden-Baden entschied in (zweifelhafter) Anlehnung an das obige BGH-Urteil, es stehe dem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung nicht entgegen, dass der Geschädigte von der Werkstatt kulanterweise ein kostenloses Mobilitätsfahrzeug bekommen und es während der Ausfalldauer genutzt hat. Es komme nur darauf an, dass der Geschädigte kein Ersatzfahrzeug aus seinem eigenen Bestand nutzen könne (LG Baden-Baden, Urteil vom 11.11.2022, Az. 2 O 34/22, Abruf-Nr. 232422). ■ Unterhält der Geschädigte aus eigenen finanziellen Mitteln eine Schutzbrief-Versicherung und bekommt von der einen Mietwagen, findet der Rechtsgedanke Anwendung, dass private Vorsorge nicht entlastet. Das sieht der BGH ja stets für die Vollkaskoversicherung so, die nicht zur Entlastung des Schädigers eingesetzt werden muss (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19, Abruf-Nr. 220190). In Anwendung dieser Entscheidung hat das OLG München entschieden, dass der Mietwagen aus dem Schutzbrief der Geltendmachung von Nutzungsausfallentschädigung nicht entgegensteht (OLG München, Verfügung vom 04.10.2022, Az. 10 U 4479/22, Abruf-Nr. 233703, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Brand, München).	■ UE 12/2022, Seite 3 → Abruf-Nr. 48752916 ■ UE 12/2022, Seite 3 → Abruf-Nr. 48752916
Fragestellung 2: Für welchen Zeitraum ist der Ausfallschaden geschuldet?		
Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungs- dauer	■ Der vom BGH aufgestellte Grundsatz für die Dauer des Ausfallschadens lautet: „Der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls besteht für die erforderliche Ausfallzeit, d. h. für die notwendige Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit.“ (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595). Das gilt auch, wenn die Zeit bis zum Vorliegen des Gutachtens wegen ungünstiger Kalenderlage lange dauert: Für einen Fall mit Unfalldatum 22.12. und Gutachten erst im Januar: BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595).	■ UE 2/2023, Seite 15 → Abruf-Nr. 49026856 ■ RA024: Dauer des Ausfallschadens – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46282848
Überlegungs- frist	■ Erst mit dem Gutachten in der Hand muss der Geschädigte Entscheidungen fällen. Die meisten Gerichte gestehen auf dieser Basis zwei bis drei Tage für die Überlegungen zu.	
Warten aufs Gutachten	■ Der „Vorlauf“ aus Warten auf das Gutachten plus (wenn relevant) Überlegungszeit gehört also immer zur berechtigten Dauer des Anspruchs.	

Fallgruppe	Einordnung der Fallgruppe in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE
Unbeeinflussbare Verzögerungen im Rahmen des „Werkstatt-risikos“	■ Sämtliche Verzögerungen, die der Geschädigte nicht beeinflussen kann, gehen nach dem Grundsatz des „Werkstatttrisikos“ zulasten des Schädigers. Ersatzteilrückstand, Erkrankung von Werkstattmitarbeitern, Stromausfall in der Werkstatt, auf alles das hat der Geschädigte keinen Einfluss. ■ Muss das Gutachten vor der Reparaturrentscheidung nachgebessert werden, um eine zuverlässig tragfähige Reparaturrentscheidung treffen zu können, geht der dadurch verlängerte Ausfallschadenzeitraum zulasten des Schädigers (LG Regensburg, Urteil vom 24.04.2018, Az. 2 S 167/17, Abruf-Nr. 201015). ■ Nur in extremen Fällen kann ein Werkstattwechsel während der Reparatur zumutbar und sinnvoll sein. Insolvenz der Werkstatt könnte ein Grund sein. Im ersten Schritt ist jedoch sogar so ein Risiko vom Schädiger zu tragen (OLG Köln, Urteil vom 19.07.2005, Az. 4 U 35/04, Abruf-Nr. 061120). ■ Mit etwas Sarkasmus bringt es das AG Chemnitz auf den Punkt: „Bedauerlicherweise hat die Beklagte nicht aktenkundig gemacht, auf welche Weise ein Kunde – der Kläger – in der Lage sein soll, ‚bei einer verzögerten Reparatur ... diese voranzutreiben‘. Ein derartiges und womöglich allgemein gültiges Beschleunigungs- bzw. Durchsetzungsinstrument hätte das Gericht wahrhaftig gern selbst zur Hand. Indes: Es ist, wie es ist; es ist nicht so, wie es sein sollte, und erst recht nicht, wie es die Beklagte gern hätte.“ (AG Chemnitz, Urteil vom 13.02.2019, Az. 21 C 2120/18, Abruf-Nr. 207292).	■ UE 3/2019, Seite 7 → Abruf-Nr. 45763698 ■ UE 2018/Seite 3 → Abruf-Nr. 45314517 ■ TB 292: Reparaturzeit länger als im Gutachten prognostiziert (H) → Abruf-Nr. 42697033
Sonderfall Ersatzteilrückstand	■ Bei einer massiven Beschädigung eines Bodenblechs scheidet eine Notreparatur aus. Wird das neue Blech vom Hersteller erst mit mehr als 70 Tagen Verzögerung geliefert, hat der Geschädigte darauf keinen Einfluss; es ist somit ein Risiko, das vom Schädiger zu tragen ist (AG Köln, Urteil vom 29.01.2020, Az. 276 C 166/19, Abruf-Nr. 214499). ■ Im Hinblick auf den Ersatzteilrückstand ist aber umstritten, ob das anders zu sehen ist, wenn das verunfallte Fahrzeug nach dem Unfall noch nutzbar ist. ■ Mancher Versicherer meint, ein noch nutzbares Fahrzeug dürfe erst zur Reparatur gegeben werden, wenn die Werkstatt alle vorhersehbar notwendigen Ersatzteile als geliefert meldet. ■ Nein, sagt dazu das AG Gifhorn. Der Geschädigte sei bei Auftragserteilung nicht gehalten nachzufragen, ob alle Ersatzteile vorhanden sind. Etwas anderes könne allenfalls dann anzunehmen sein, wenn sich aufgrund besonderer Umstände für den Geschädigten bereits bei Auftragserteilung Anhaltspunkte ergeben, dass die Reparatur länger dauert, als nach dem Gutachten kalkuliert (AG Gifhorn, Urteil vom 01.04.2022, Az. 33 C 639/21, Abruf-Nr. 228614). Praxistipp Trotz der Gifhorer Entscheidung ist Vorsicht geboten. Denn: ■ Die Frage ist hoch umstritten. Die Rechtsprechung dazu ist auch nicht einheitlich. Pro Abwarten sprechen sich aus: AG München, Urteil vom 12.08.2015, Az. 334 C 28183/14, Abruf-Nr. 145198; AG Bautzen, Urteil vom 14.01.2015, Az. 20 C 347/14, Abruf-Nr. 143778; AG Paderborn, Urteil vom 14.11.2014, Az. 50 C 169/14, Abruf-Nr. 143779. Gegen Abwarten: LG Frankenthal, Urteil vom 01.02.2012, Az. 2 S 280/11, Abruf-Nr. 120943. ■ Zudem droht die Gefahr, dass Gerichte aktuell die Nachrichten über gestörte Lieferketten bei Waren des Alltags als Anhaltspunkt für besondere Umstände nach der Gifhorer Entscheidung ansehen werden. Es ist ja auch nicht im Interesse der Werkstatt, ein halbfertiges Auto von links nach rechts zu schieben und wieder zurück.	■ UE 5/2022, Seite 5 → Abruf-Nr. 48194137
Reparatur übers Wochenende	■ Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für fünf Tage prognostizierte Reparatur an einem Montag beginnt, damit keine Verlängerung über das Wochenende zu zwei zusätzlichen Mietwagentagen führt. Es liegt nicht in der Hand der Geschädigten, wann Reparaturkapazitäten in der Werkstatt zur Verfügung stünden (AG Geestland, Urteil vom 29.07.2022, Az. 3 C 167/22, Abruf-Nr. 230687). ■ Für eine auf vier Tage prognostizierte Reparaturdauer gilt dasselbe (AG Gießen, Urteil vom 28.07.2005 Az. 47 C 630/05, Abruf-Nr. 052755). Bei zwei oder drei Tage dauernden Reparaturen wird das oft enger gesehen. Urteile dazu haben wir nicht, vermutlich weil wegen des hohen Risikos diese Frage nicht von den Geschädigten vor die Gerichte getrieben wird.	■ UE 9/2022, Seite 5 → Abruf-Nr. 48531156 ■ TB 013 „Vier- oder Fünf Tage-Reparatur am fahrfähigen Fahrzeug, aber übers Wochenende“ → Abruf-Nr. 42633310

Fallgruppe	Einordnung der Fallgruppe in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE
Urlaubsreise und Ausfalldauer	■ Wird das verunfallte Fahrzeug nicht vor Abreise in den Urlaub fertig, darf der Geschädigte auch dann mit dem Unfallersatzmietwagen in den Urlaub fahren, wenn die Fertigstellung des verunfallten Fahrzeugs in den Reisezeitraum fällt. Die dann trotz Reparaturendes anfallenden Mietwagentage gehen zulasten des Schädigers (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 02.11.2017, Az. 4 C 3133/16, Abruf-Nr. 198251). ■ Ist die Reparatur nach vier Tagen beendet, befindet sich der Geschädigte zu dem Zeitpunkt aber im zum Unfallzeitpunkt bereits geplanten mit dem Mietwagen angetretenen Urlaub, kann er den Mietwagen bis zum Urlaubsende nutzen (AG Rostock, Urteil vom 11.09.2015, Az. 44 C 65/15, Abruf-Nr. 146400). Voraussetzung ist dabei, dass das verunfallte Fahrzeug nicht fahrfähig und verkehrssicher war. Sonst dürfte es wohl auch zumutbar sein, mit dem leicht beschädigten Fahrzeug die Urlaubsreise anzutreten. ■ Ist ein verunfalltes Fahrzeug trotz wirtschaftlichen Totalschadens noch fahrfähig, ist dem Geschädigten je nach Beschädigungsgrad damit dennoch keine Urlaubsreise mehr zuzumuten. Er darf das Fahrzeug zum Restwert veräußern und für die Urlaubsreise einen Mietwagen nehmen (AG Hannover, Urteil vom 04.08.2017, Az. 417 C 3296/17, Abruf-Nr. 197509).	■ UE 1/2018, Seite 5 → Abruf-Nr. 45053083 ■ UE 12/2017, Seite 13 → Abruf-Nr. 44991507 ■ UE 8/2016, Seite 13 → Abruf-Nr. 44185513
Neuwagen schon bestellt	■ Dem Geschädigten kann über den vom Sachverständigen veranschlagten Zeitraum hinaus bis zur Lieferung des bereits vor dem Unfall bestellten Fahrzeugs Nutzungsausfallentschädigung zuzubilligen sein, soweit diese die wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Ankauf und Wiederverkauf eines Zwischenfahrzeugs zusätzlich entstehen würden, nicht wesentlich übersteigt (BGH, Urteil vom 18.12.2007, Az. VI ZR 62/07, Abruf-Nr. 080195). Bei Mietwagenkosten hätte der BGH das sicher identisch entschieden. ■ Hat der Geschädigte eines Haftpflichtschadens bereits vor dem Unfall einen Neuwagen bestellt, der in absehbarer Zeit geliefert werden soll, muss er nicht auf eigenes Risiko ein Interimsfahrzeug anschaffen. Vom Versicherer war zuvor gemäß § 254 Abs. 2 BGB verlangt worden zu erklären, dass er die Kosten für ein Interimsfahrzeug übernimmt. Das hat er aber verweigert (OLG München, Beschluss vom 27.03.2017, Az. 24 U 4527/16, Abruf-Nr. 200031).	■ UE 4/2021, Seite 16 → Abruf-Nr. 47241161 ■ TB 446: Interimsfahrzeug – Abstimmung mit Versicherer (H) → Abruf-Nr. 45023896
Geschädigter lässt erst nach Haftungszusage des Versicherers reparieren	■ Der Geschädigte, der nicht über so viele liquide Mittel verfügt, dass er die Vorfinanzierung der Reparatur stemmen könnte, ohne dass ihm das Geld an anderer Stelle fehlt, darf – wenn er den Versicherer entsprechend gewarnt hat – die Regulierungszusage abwarten. Das ergibt sich aus einer jüngeren BGH-Entscheidung, in der es um die Frage ging, wann die gedachte (!) Reparatur bei einer fiktiven Abrechnung erfolgen muss. Deren Ergebnis: Der Geschädigte muss zur Entlastung des Schädigers weder eigene Mittel einsetzen noch einen Kredit aufnehmen. Und wenn das bei der fiktiven Abrechnung schon so ist, dann ist das erst recht bei einer tatsächlich durchzuführenden Reparatur mit einer tatsächlich entstehenden Belastung mit einer Rechnung so. Da ergibt sich mittelbar aus dem BGH-Urteil vom 18.02.2020 (Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406). ■ Wenn der Geschädigte die Reparaturkosten (hier: 19.147 Euro an finanziertem Fahrzeug) nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann, und er den Versicherer darauf hinweist, ist der Versicherer für die gesamte Mietwagendauer (hier: 73 Tage) eintrittspflichtig. Das gilt auch für die Zeit bis zur Bestätigung seiner Haftung, wenn der Geschädigte erst danach den Reparaturauftrag erteilt (AG Coburg, Urteil vom 28.12.2017, Az. 12 C 440/17, Abruf-Nr. 198730). ■ Ist der Geschädigte nicht aus eigenen Mitteln zur Schadenbeseitigung in der Lage und hat er das dem Versicherer im Sinne der Warnpflicht aus § 254 Abs. 2 BGB mitgeteilt, müssen ihm auch die Mietwagenkosten für 88 Tage erstattet werden (LG Aachen, Urteil vom 20.06.2016, Az. 11 O 366/15, Abruf-Nr. 187568). Unter den gleichen Voraussetzungen gilt das auch für eine Mietwagennutzung von 122 Tagen (OLG Köln, Urteil vom 14.07.2016, Az. 15 U 27/16 i. V. m. LG Aachen, Az. 1-1 O 201/15, Abruf-Nr. 187479).	■ UE 6/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46602039 ■ UE 9/2016, Seite 4 → Abruf-Nr. 44189882 ■ RA024: Dauer des Ausfallschadens – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46282848

Fallgruppe	Einordnung der Fallgruppe in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE
Geschädigter lässt erst nach Haftungsfrage des Versicherers reparieren	■ Knapp 8.000 Euro hat die Geschädigte auf dem Girokonto, etwa so hoch ist der Schaden. Das ist ja nun wirklich kein Armutsfall, aber das LG Kleve hat in Anwendung der BGH-Rechtsprechung konsequent die Mietwagenkosten bis zur Zahlungszusage des Versicherers zugesprochen. Hätte die Geschädigte zugunsten des Versicherers ihr Konto für die Unfallschadenbeseitigung geplündert, hätte sie über keinerlei Rücklagen für den Rest des Monats mehr verfügt. Das muss sie sich nicht zumuten (LG Kleve, Urteil vom 23.11.2022, Az. 5 S 9/22, Abruf-Nr. 232719). ■ Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den eigenen Kaskoversicherer auf Behebung des Unfallschadens in Anspruch zu nehmen, um die Zeit des Nutzungsausfalls und damit die Höhe der diesbezüglichen Ersatzverpflichtung des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherers möglichst gering zu halten. Das ist nur anders, wenn der Geschädigte von vornherein damit zu rechnen hat, dass er einen erheblichen Teil seines Schadens selbst tragen muss und dass die Aufwendungen hierfür den Schaden, der ihm durch den Verlust des Schadensfreiheitsrabatts entstehen könnte, absehbar deutlich übersteigen (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19, Abruf-Nr. 220190).	■ UE 1/2023, Seite 1 → Abruf-Nr. 48848301 ■ TB147: Nutzungsausfall: Keine Pflicht zur Vorfinanzierung durch Kredit (H) → Abruf-Nr. 42642682 ■ UE 7/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46584844 ■ TB 328: Keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Vollkasko (H) → Abruf-Nr. 35428400
Fragestellung 3: Die Höhe des Anspruchs		
Nutzungsausfallentschädigung	■ Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung pro Tag wird seit Jahrzehnten der Tabelle Sanden-Danner-Küppersbusch entnommen. Das ist vom BGH ausdrücklich akzeptiert (BGH, Urteil vom 25.01.2005, Az. VI ZR 112/04, Abruf-Nr. 050823). ■ Der Versuch einiger Versicherer, eine neue zu niedrigeren Werten führende Tabelle („INFLUX“) zu etablieren, dümpelt vor sich hin und wird kritisch gesehen (AG Altenkirchen, Urteil vom 03.03.2022, Az. 71 C 340/20, Abruf-Nr. 228004). ■ Der Wert der Nutzung kann linear ermittelt werden. Das heißt, der tägliche Betrag sinkt nicht mit zunehmender Ausfalldauer. Auch 131 Tage Ausfalldauer sind kein Grund, davon abzurücken (BGH, Urteil vom 25.01.2005, Az. VI ZR 112/04, Abruf-Nr. 050823). ■ Dass die Summe der Nutzungsausfallentschädigung in einigen Fällen am Ende den Wert des Fahrzeugs übersteigt, ist ohne Bedeutung (BGH, Urteil vom 25.01.2005, Az. VI ZR 112/04, Abruf-Nr. 050823; LG Hamburg, Urteil vom 10.02.2020, Az. 306 O 269/19, Abruf-Nr. 220493).	■ RA024: Dauer des Ausfallschadens – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46282848
Mietwagen	Die Mietwagenkosten können auch den WBW übersteigen (OLG Köln, Urteil vom 14.03.2019, Az. 15 U 109/18, Abruf-Nr. 216256).	■ RA024: Dauer des Ausfallschadens → Abruf-Nr. 46282848
Not- und Eilsituation	■ Völlig außerhalb der üblichen Auseinandersetzungen um die Schwacke- oder die Fraunhofer-Mietwagenliste oder den Mittelwert aus beiden laufen die Fälle, die einer Not- und Eilsituation entspringen. Das wird in der Praxis oft übersehen. Als Not- und Eilsituation wird die Unfallsituation betrachtet, bei der der Geschädigte einen nachvollziehbaren Grund hat, sehr schnell weiterzukommen. Dann kann er keine Preise vergleichen und darf den nächstbesten Mietwagen nehmen. Allerdings genügt es nicht, dass der Geschädigte ad hoc einen Mietwagen genommen hat. Die Sofortanmietung muss auch notwendig gewesen sein. ■ Jedoch ist der BGH sehr streng im Hinblick auf die Voraussetzungen: Schon bei einer Anmietung am Tag nach dem Unfall gelten die Grundsätze der Not- und Eilsituation im Regelfall nicht mehr (BGH, Urteil vom 05.03.2013, Az. VI ZR 245/11, Abruf-Nr. 131350). ■ Eignet sich der Unfall am Abend nach den Öffnungszeiten der örtlichen Autovermieter und benötigt der Geschädigte nachweislich am folgenden frühen Morgen ein Fahrzeug, liegt eine Not- und Eilsituation vor. Der Geschädigte darf also ohne Preisvergleiche das Fahrzeug anmieten, das er bekommen kann. Der eintrittspflichtige Versicherer muss diese Kosten erstatten (LG Berlin, Urteil vom 10.07.2014, Az. 41 S 160/13, Abruf-Nr. 142424).	■ UE 10/2017, Seite 13 → Abruf-Nr. 44893926 ■ UE 9/2014, Seite 6 → Abruf-Nr. 42899048 ■ TB 372: Not- und Eilsituation bei Ersatzfahrzeug-Anmietung (H) → Abruf-Nr. 42773176

Fallgruppe	Einordnung der Fallgruppe in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE
Not- und Eilsituation	■ Verunfallt der Geschädigte abends auf der Durchreise nach Hause und mietet schnellstmöglich ein Mietfahrzeug an, um überhaupt noch weiterzukommen, ist ihm eine Preisrecherche nicht zumutbar. Dann darf der Preis des Mietwagens auch oberhalb der Schwacke-Werte liegen und muss dennoch vom Schädiger erstattet werden (LG Leipzig, Urteil vom 23.01.2014, Az. 05 S 345/13, Abruf-Nr. 140923). ■ Verunfallt der Geschädigte nachts um zwei Uhr und kümmert sich sogleich um einen Mietwagen, weil er weiterfahren muss, sind ihm Preisvergleiche vor der Anmietung nicht zumutbar. Er muss auch nicht warten, bis alle Autovermieter geöffnet haben, damit er eine breitere Auswahl hat (AG Brandenburg an der Havel, Urteil vom 29.08.2016, Az. 135 C 18/16, Abruf-Nr. 189881). ■ Ein Außendienstler verunfallte gegen 16:25. Da er anderentags einen weiteren Termin hatte, mietete er noch am Unfalltag gegen 19 Uhr ein Ersatzfahrzeug. Drei Tage später hat er dieses Fahrzeug, das er zunächst auch nur für drei Tage angemietet hatte, zurückgegeben und ein günstigeres gemietet. Das Gericht sieht für diese Anmietung in der konkreten Situation, dass sich der Unfall im ländlichen Raum ereignet hat und der Geschädigte unter Termindruck stand. Deshalb spricht es die Mietwagenkosten in vollem Umfang als berechtigten Schadenersatz zu (LG Traunstein, Urteil vom 07.07.2017, Az. 2 O 3841/16, Abruf-Nr. 196507).	■ RA005: Mietwagenkostenerstattung: Klagebe- gründung → Abruf-Nr. 45765583
Not- und Eilsituation – Umtausch- pflicht?	■ Daran schließt sich die umstrittene Frage an, ob der Geschädigte mit dem dann ggf. zu teuer angemietetem Fahrzeug bis zum Reparaturende oder bis zur erfolgten Wiederbeschaffung fahren darf oder ob er ihn schnellstmöglich umtauschen muss. ■ Viele Gerichte entscheiden, dass er umtauschen muss z. B. LG Braunschweig, Urteil vom 30.01.2017, Az. 4 S 474/15 (061), Abruf-Nr. 192174). Das „wann“ ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls. Wer „morgen“ Zeit hat, muss es sogleich tun, wer mehrere Termine nacheinander abwickeln muss, bevor er sich kümmern kann, muss es eben erst dann tun. ■ Es gibt auch Gerichte, die eine Umtauschpflicht ablehnen. Die Urteile sind aber zurückhaltend zu betrachten. Bei einer Mietzeit von nicht mehr als 14 Tagen kann der Geschädigte den eigentlich „zu teuren“ Mietwagen weiterfahren, so das AG Hof (Urteil vom 04.09.2006, Az. 14 C 1695/05, Abruf-Nr. 071260). Das LG Meiningen hat gegen eine Umtauschpflicht entschieden (LG Meiningen, Urteil vom 13.07.2006, Az. 4 S 9/06(9), Abruf-Nr. 063108); ebenso das AG Lahnstein, Urteil vom 11.10.2006, C 107/06, Abruf-Nr. 063484).	■ UE 4/2017, Seite 6 → Abruf-Nr. 44551534
Vermittlungs- angebot des Versicherers	■ Das vor einer anderweitigen Anmietung eingehende Angebot des Haftpflichtversicherers an den Geschädigten, ihm eine günstige Anmietmöglichkeit zu vermitteln, kann zu beachten sein (BGH, Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 563/15, Abruf-Nr. 186849). ■ Dabei dürfen sich die Vermittlungsangebote auch auf Sondertarife beziehen, die der Geschädigte ohne den Versicherer nicht erzielen kann (BGH, Urteil vom 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18, Abruf-Nr. 207382). ■ Verweist der Versicherer den Geschädigten an einen mit ihm kooperierenden Autovermieter, kann der aber kein passendes Mietfahrzeug zur Verfügung stellen, darf der Geschädigte zu normalen Preisen anderweitig anmieten (AG München, Urteil vom 16.08.2017, Az. 343 C 25988/16, Abruf-Nr. 197499). Das Fahrzeug des Geschädigten war ein BMW 520. Der Kooperationsvermieter des Versicherers konnte nur einen Klein- oder einen Kleinstwagen liefern. Das hielt das AG München für nicht zumutbar. Wichtig ist in solchen Fällen, die Umstände zu dokumentieren. ■ Lebt der Geschädigte in so ländlicher Gegend, dass es außer bei seiner Werkstatt weit und breit keinen Mietwagen gibt, konnte er unter zumutbaren Bedingungen nur bei seiner Werkstatt ein Fahrzeug anmieten. Vergleichsangebote, die der Versicherer nur in etwa 50 km Entfernung auftrat, sind ohne Bedeutung (AG Frankfurt/Main, Urteil vom 14.06.2018, Az. 30 C 643/18 (68), Abruf-Nr. 201820).	■ UE 3/2019, Seite 12 → Abruf-Nr. 45740635 ■ UE 7/2016, Seite 16 → Abruf-Nr. 44120823 ■ RA003: Screenshot-Mietwagenangebote im Rechtsstreit sowie Angebote zur Vermittlung von Mietwagen im Vorfeld → Abruf-Nr. 45738268

Fallgruppe	Einordnung der Fallgruppe in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE
Mietwagenkosten übersteigen WBW	■ Dass die Mietwagenkosten in der Summe den WBW übersteigen, ist jedenfalls bei Fahrzeugen mit einem niedrigen WBW, aber auch bei einem höheren WBW immer mal der Fall. Wenn die Verzögerungen im Grundsatz die lange Ausfalldauer rechtfertigen, ist der WBW keinesfalls ein „Kosten-deckel“, der nicht überschritten werden darf. Das hat der BGH bereits im Zusammenhang mit Nutzungsausfallentschädigung deutlich abgeräumt: Dafür, dass die Höhe der Ausfallentschädigung letztlich den Wert des Fahrzeugs erheblich übersteige, sei nicht der Geschädigte, sondern allein der Schädiger verantwortlich, denn dieser hätte es in der Hand gehabt, den Geschädigten durch eine schnellere Ersatzleistung oder aber durch Zahlung eines Vorschusses finanziell in die Lage zu versetzen, eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen.“ (BGH, Urteil vom 25.01.2005, Az. VI ZR 112/04, Abruf-Nr. 050823). Das ist bei Mietwagenkosten nicht anders, denn die Grundlagen unterscheiden sich nicht (OLG Köln, Urteil vom 14.03.2019, Az. 15 U 109/18, Abruf-Nr. 216256). ■ Sogar wenn die Mietwagenkosten das Zehnfache des Wiederbeschaffungsaufwandes (WBW minus Restwert) erreichen, ist das vom Schädiger zu vertreten (LG Aschaffenburg, Urteil vom 20.05.2022, Az. 32 O 68/21, Abruf-Nr. 229722). ■ Ist die Verzögerung darauf zurückzuführen, dass der Geschädigte die Reparatur nicht vorfinanzieren wollte, ist bei Mietwagenkosten auf den ersten Blick folgende Widersprüchlichkeit zu erkennen: Aus Sorge vor den Kosten bei der Werkstatt lässt der Geschädigte genauso hohe oder gar höhere Mietwagenkosten auflaufen. Aber das ist nur ein scheinbarer Widerspruch: Der Geschädigte geht doch angesichts der für ihn klaren Sachlage jeden Tag davon aus, dass der Schädiger „morgen“ reguliert. Er trifft ja nicht die Entscheidung, am Ende die Mietwagenkosten für unzählige Tage gegen sich zu haben. Das entwickelt sich so.	■ UE 7/2022, Seite 2 → Abruf-Nr. 48416269 ■ RA024: Dauer des Ausfallschadens – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46282848
Mietwagenkosten im Lichte der Mobilitätsfahrzeugkosten	■ Ein auf den ersten Blick auch gefährlicher Einwand der Versicherungswirtschaft ist folgender: ■ Der Geschädigte weiß aus früheren Notwendigkeiten heraus oder sieht auf dem Werbeschild, was ein Werkstattersatzwagen in seiner Werkstatt kostet. Das sind ja zumeist eher symbolische Beträge. Sehenden Auges mietet er nun nach seinem Unfall ein Fahrzeug zu einem weiteren höheren Preis, obwohl sein Auto doch auch „in der Werkstatt“ repariert werde. Den höheren Preis in Kenntnis des niedrigeren zu akzeptieren, könne kaum anders erklärt werden, als dass der Geschädigte mit einer „...mir doch egal, ich muss es ja nicht selbst bezahlen“-Mentalität unterwegs sei. Das allerdings sei ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht. ■ Doch der BGH sieht das ganz pragmatisch: Wenn die Werkstätten die Mobilitätsfahrzeuge aus welchen Gründen auch immer rund um den Unfall nicht anbieten und auf Nachfrage verneinen, sind sie dem Geschädigten in der Unfallsituation nicht zugänglich (BGH, Urteil vom 12.10.2004, Az. VI ZR 151/03, Abruf-Nr. 042910).	
Schwache, Fracke, Fraunhofer, DAT: Die Sache mit den Listen	Maßstab aller weiteren Überlegung ist der „Normaltarif“ nebst Nebenkosten (Vollkasko, zweiter Fahrer, Anhängerzugvorrichtung, Winterräder etc.), gegebenenfalls mit einem Aufschlag für unfallspezifische Sonderleistungen (BGH, Urteil vom 26.10.2004, Az. VI ZR 300/03, Abruf-Nr. 042911). Darauf baut die gesamte Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte auf. Das ist so uferlos, dass diese Fragen einem Beitrag in der nächsten Ausgabe vorbehalten bleiben.	■ Mehr dazu in UE 4/2023

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Wiederbeschaffungswert für Pkw-Anhänger – welchen Preis zum Vergleich heranziehen?

! Anhänger für die Benutzung hinter Pkw oder Kleintransportern gibt es in großer Zahl. Die unterscheiden sich im Wesentlichen zwischen gebremsten und ungebremsten Versionen, solchen mit einer Achse und solchen mit Tandemachse. Haben sie Stützen? Aus welchen Materialien ist der Aufbau? Aber sie unterscheiden sich noch in einem weiteren Punkt: Es gibt sie als billige Massenware und es gibt sie in handwerklicher Kleinserienproduktionsqualität. In diesem Zusammenhang fragt ein Schadengutachter: !

FRAGE: *Es geht um einen Totalschaden und die Bestimmung des Wiederbeschaffungswerts für einen Pkw-Anhänger Tandem Heckkipper, Baujahr 2018, Zul.GG. 2600 Kg. Der Anhänger stammt von einem in der Region produzierenden Hersteller, der für hohe Qualität bekannt ist. Es ist am gesamten lokalen Fahrzeugmarkt und auch in den einschlägigen Börsen kein gleichartiger Anhänger der Marke zu finden. Was soll ich tun? Preise von Anhängern anderer Hersteller der gleichen Bauart heranziehen?*

ANTWORT: Sie haben uns den Hersteller benannt. Ein Blick auf dessen Homepage zeigt, dass das ein Kleinserienhersteller ist. Der Anhänger ist folglich kein Unikat. Wenn nun einmal kein passender gebrauchter Anhänger dieser Marke zu finden ist, müssen Sie pragmatisch vorgehen.

Hochwertige Vergleichsobjekte suchen

Machen Sie sich kundig, welche Anhänger anderer Hersteller der gleichen Qualitätsstufe entsprechen. Die jeweiligen Neupreise geben einen ersten Hinweis auf Vergleichbarkeit. Von den reißerischen Preisen für die Anhänger im Baumarkt-Prospekt werden die weit entfernt sein. Wenn Sie unter den Hochwertigen dann etwas Passendes aus anderer Produktion, aber mit gleichem Erhaltungszustand finden und der Wertermittlung zugrunde legen, haben Sie nichts falsch gemacht.

Auf Gegenwind der Versicherer einstellen

Bei dem Produkt „Tandemachse, Kipper, 2,6 t“ dürften im Wesentlichen hochwertige Vergleichsobjekte zu finden sein. Kritischer ist das bei den kleinen Kastenanhängern bis zum zGG von 1.300 Kilogramm, denn die gibt es massenhaft in einer Qualität am Markt, die für gelegentliche Einsätze genügt, aber die in keiner Weise in der Substanz mit dem vergleichbar ist, was Sie beschreiben. Da wird der Gegenwind kommen, indem nicht vergleichbare Objekte als vermeintlicher Beleg für einen niedrigeren WBW aufgezeigt werden.

PRAXISTIPP: ! Sie vermeiden die never ending story von Stellungnahmen, wenn sie bereits in Ihrem Schadengutachten textlich darstellen, dass es sich bei dem beschädigten Objekt um einen hochwertigen Anhänger handelt und dass Sie, weil Passendes der Marke nicht zu finden war, Ihre Suche ausgeweitet, dabei aber nur Objekte ähnlicher Qualitätsstufe ins Auge gefasst haben.

Welche Preise von Anhängern anderer Hersteller heranzuziehen?

Blick auf andere Marken vergleichbarer Qualität ist die richtige Lösung

LESERFORUM

KASKO/HAFTPFLICHT

Vertragsstrafe in der Kasko und die Wirkung im Quotenvorrecht – Erstattung ja oder nein?

In der Kaskoversicherung mit Werkstattbindung gibt es je nach Versicherungsgesellschaft und Vertrag verschiedene Varianten der Sanktionierung, wenn der Versicherungsnehmer sich nicht an die Werkstattbindung hält. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, behält der Kaskoversicherer diese dann bei der Erstattung der Reparaturkosten ein. Doch wie verhält es sich in Quotenfällen mit der Vertragsstrafe bei der anschließenden Abrechnung mit dem Haftpflichtversicherer? Zu diesem Komplex erreichte UE eine Frage. |

Muss Haftpflichtversicherer Betrag für Vertragsstrafe auffüllen?

Abrechnung nach Quotenvorrecht ...

... liefert Antwort

FRAGE: Der Kunde hatte einen Unfall mit unklarer Haftungslage. Also hat er zunächst seine Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen, allerdings wurde die Vertragsstrafe von 300 Euro wegen Nichtbeachtung der Werkstattbindung einbehalten. Der Anwalt des Kunden hat im Anschluss gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer eine Mithaftungsquote durchgesetzt. Also hat der Haftpflichtversicherer die Reparaturkosten in Höhe der Selbstbeteiligung aufgefüllt. Mit der Vertragsstrafe will er aber nichts zu tun haben. Diesen fehlenden Betrag müsse er nicht auffüllen. Ist das richtig?

ANTWORT: Rechtsprechung liegt UE nicht vor. Doch die Logik der Abrechnung nach Quotenvorrecht hilft hier weiter.

Die Abrechnung nach Quotenvorrecht

Die Logik der Abrechnung nach Quotenvorrecht sagt uns: Ohne die Kaskoversicherung hätte der Haftpflichtversicherer die Hälfte der Reparaturkosten erstatten müssen. Das ist (vermutlich, Zahlen haben Sie uns nicht genannt) mehr als die Summe aus der Selbstbeteiligung und der Vertragsstrafe. Deshalb muss der Haftpflichtversicherer den gesamten fehlenden Betrag auffüllen.

Übertragung der Logik auf die Vertragsstrafe

Was die Vertragsstrafe angeht, ist das nicht anders. Denn wenn man sich die Kaskoversicherung wegdenkt, hätte es keine Werkstattbindung gegeben. Dann hätte der Haftpflichtversicherer den vollen – seiner Quote entsprechenden – Betrag erstatten müssen. Dass der Geschädigte eine Vollkaskoversicherung aus eigenem Geld unterhält, entlastet den Schädiger nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechts nicht (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19). Also gehen ihn auch interne Abrechnungsmodalitäten aus der Kaskoversicherung nichts an – und er muss den Betrag von 300 Euro für die Vertragsstrafe erstatten.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Prüfschema: Quotenunfälle mit Kasko und Haftpflicht optimal abrechnen → Abruf-Nr. 44790587

WERTMINDERUNG

Wertminderung und Vorsteuerabzugsberechtigung im Lichte der aktuellen Rechtsprechung

| Ein Dauerbrenner der Schadenregulierung ist die Frage, ob eine Wertminderung bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten um 19 Punkte zu kürzen ist. In immer kürzeren Abständen bekommt UE Urteile dazu eingesandt. Die einen sagen so und die anderen sagen so. Eine klare Tendenz ist nicht erkennbar. UE bringt Sie mit dem nachfolgenden Beitrag auf den aktuellen Stand. |

Gerichte – und die Klimmzüge bei den Urteilsbegründungen

Bemerkenswert sind die Klimmzüge, die die Gerichte im Hinblick auf die Begründung ihres Ergebnisses machen. Das liegt nach unserer Einschätzung daran, dass viele Gerichte eher aus dem Bauch heraus urteilen und sich dann eine Begründung dafür zurechtbiegen.

Den Vogel hat das LG Dortmund abgeschossen. Nach der Lektüre dessen Urteil wissen wir nämlich nicht mehr, ob das Gericht nun meint, ob die Wertminderung Umsatzsteuer enthält oder nicht. Denn einerseits verweist das Gericht auf die maßgebliche Regelung in § 1 Abs. 1 UStG, wonach mangels Lieferung oder Leistung kein steuerbarer Umsatz vorliegt. Andererseits meint es dann aber, dass Umsatzsteuer im Schadenrecht nur erstattungsfähig sein solle, wenn sie konkret angefallen ist. Weil das LG die, wie es formuliert, Bruttowertminderung dann um die 19 Punkte kürzt, meint es offenbar, dass da doch Umsatzsteuer drinstecke, die aber nicht angefallen sei (LG Dortmund, Urteil vom 08.11.2022, Az. 21 O 363/21, Abruf-Nr. 233848).

Einige bayerische Amtsgerichte argumentieren hinsichtlich ihrer Entscheidung, den Betrag ungekürzt zu lassen, mit § 251 BGB, der die Wertminderung trage und anders als § 249 Abs. 2 S. 2 BGB keinen Mehrwertsteuerabzug vorsehe (exemplarisch AG München, Urteil vom 26.09.2022, Az. 336 C 1795/22, Abruf-Nr. 233849). Daher müsse im Umkehrschluss eine in der Wertminderung enthaltene Mehrwertsteuer auch dann ersetzt werden, wenn sie bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer nicht anfällt.

Wichtig | Wenn in der Wertminderung eine Mehrwertsteuer enthalten wäre, wäre der Ansatz richtig. In der Wertminderung ist aber keine Mehrwertsteuer enthalten. Also ist die Begründung völlig neben der Sache.

Die steuerliche Grundlage in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 S. 1 UStG

Dass Wertminderung keine Mehrwertsteuer enthält, ist nach der gesetzlichen Grundregel, dass die Erhebung von Mehrwertsteuer einen Leistungsaustausch voraussetzt, sehr eindeutig. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 S. 1 UStG lautet:

Begründung wird oft zurechtgebogen

Auch das LG Dortmund bleibt sehr vage

Und auch das AG München liegt mit in der Wertminderung enthaltenen ...

... Mehrwertsteuer neben der Sache

■ § 1 Abs. 1 Ziffer 1 S. 1 UStG

„Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.“

Mangels Leistungs-
austausch in Wert-
minderung keine
MWSt enthalten

Bezogen auf die Wertminderung bedeutet dies: Die Wertminderung wird weder geleistet noch geliefert, schon gar nicht von einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens. Also wäre es auch schlichtweg falsch, wenn in einem Schadengutachten eine Netto- und eine Bruttowertminderung ausgewiesen würde. Und ebenso falsch liegen die Gerichte, die eine Mehrwertsteuer aus der Wertminderung herausziehen. Was nicht drin ist, kann man nicht rausziehen.

Worum geht es bei der Wertminderung wirklich?

Auf der Grundlage der Erkenntnis, dass die Wertminderung eindeutig keine Mehrwertsteuer enthält, gibt es nun zwei Möglichkeiten: Entweder, man spricht die Wertminderung als steuerneutrale Position so zu, wie sie ermittelt (oder durch einen Gerichtsgutachter korrigiert) wurde. Oder man denkt darüber nach, wie sich die steuerneutrale Wertminderung im Vermögen des zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten auswirkt. Letzteres war der Ansatz des AG Remscheid, das im Jahr 2017 den Stein ins Rollen gebracht hat. Was letztlich richtig ist, wird eines Tages der BGH entscheiden.

Das LG Memmingen hatte, nachdem es die Wertminderung ungekürzt zugesprochen hat, die Revision zum BGH zugelassen, um eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu erreichen (LG Memmingen, Urteil vom 25.05.2022, Az. 13 S 691/21, Abruf-Nr. 229872). Der Versicherer hat die Chance genutzt. Das Verfahren liegt dem BGH zur Entscheidung vor.

Wertminderung wirkt sich sofort aus, nicht erst beim Verkauf

Wertminderung ist der Betrag, um den man das gedacht wieder vollständig und fachgerecht reparierte Fahrzeug wegen des Unfalls nun im Preis reduzieren muss, wenn man es gedacht zeitnah verkaufen würde. Ob verkauft wird, spielt keine Rolle. Denn das Fahrzeug ist ab sofort weniger wert. Um den Minderwert-Betrag ist das Vermögen des Geschädigten ab sofort geschrumpft (BGH, Urteil vom 03.10.1961, Az. VI ZR 238/60; BGH, Urteil vom 02.12.1966, Az. VI ZR 72/65).

Es ist also nicht auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Verkaufs abzustellen. Würde das Fahrzeug in vielen Jahren an den Schrotthändler verkauft werden, wäre der Unfallschaden ja ohne Wertauswirkung, denn den Schrotthändler interessiert eine Unfallfreiheit nicht. So haben Versicherer bis in die sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts hinein argumentiert.

Das heißt aber auch: Für alle Überlegungen zur Auswirkung der Mehrwertsteuer in der Vermögensbilanz des zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten scheidet das „Aber der verkauft ja jetzt gar nicht“-Argument auch aus. Man muss sich den Verkauf denken, so herum wie so herum.

Merkantiler
Minderwert lässt
Vermögen ab sofort
schrumpfen

Verkauf wird gedacht
– so herum wie so

Der Ansatz des LG Remscheid

Beim Ansatz des AG Remscheid geht es nicht um die Mehrwertsteuer, die nicht drinsteckt, sondern um einen Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer. Das ist in Euro und Cent gesprochen zwar dasselbe, rechtlich aber ganz etwas anderes. Und das ist dem AG Remscheid bewusst, denn es formuliert:

„Zwar ist der Klägerin zuzugestehen, dass die Wertminderung als solche nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Schadensrechtlich betrachtet ist dem Geschädigten, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, jedoch nur derjenige Betrag zu erstatten, der ihm verbliebe, wenn er aktuell die Wertminderung – durch Veräußerung des reparierten Kraftfahrzeugs – realisieren würde.“

Das AG Remscheid rechnet nach folgendem Schema: Das Fahrzeug könnte um den Betrag teurer verkauft werden, hätte es den Unfall nicht gehabt.

- Unterstellt, das Fahrzeug würde fachgerecht repariert nach dem Unfall für 10.000 Euro netto plus 1.900 Euro Mehrwertsteuer, also für insgesamt 11.900 Euro verkauft, müsste der Unternehmer die eingenommenen 1.900 Euro MwSt an den Fiskus abführen. Ihm verblieben also die 10.000 Euro.
- Ohne den Unfall würde es um den Wertminderungsbetrag (angenommen 1.000 Euro) mehr verkauft, also für 12.900 Euro. Weil der Verkauf ein Leistungsaustausch ist, müsste der Unternehmer 2.059,66 Euro Mehrwertsteuer abführen. Ihm verblieben 10.840,34 Euro. Von den 1.000 Euro mehr würden sich also nur 840,34 Euro in seiner Vermögensbilanz auswirken.

Das ist also – an einem Rechenbeispiel illustriert – die Denkweise des AG Remscheid. Die lässt sich hören. Wenn überhaupt, dann kann ein Gericht, dass die Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten bei der Position Wertminderung berücksichtigt wissen will, nur so widerspruchsfrei den Abzug begründen (AG Remscheid, Urteil vom 10.11.2017, Az. 8a C 190/16, Abruf-Nr. 199529). Denn dann wird, siehe oben, nicht die Mehrwertsteuer abgezogen, sondern ein Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer.

Wichtig | Die Begründungsakrobatik, die man sonst von anderen Gerichten so liest, geht weit daran vorbei. Bemerkenswert auch, dass manche Gerichte erst präzise sehen, dass die Wertminderung keine Mehrwertsteuer enthält, dann aber von netto und brutto sprechen und davon, dass die Wertminderung um die Mehrwertsteuer gekürzt werden müsse.

Argumente gegen die AG-Remscheid-Linie

Unter den die Wertminderung ungekürzt zusprechenden Entscheidungen befindet sich ein Urteil des AG Coburg. Es enthält eine Begründung, die sich ausdrücklich mit der Linie des AG Remscheid auseinandersetzt (AG Coburg, Urteil vom 09.05.2022, Az. 11 C 769/22, Abruf-Nr. 233850, eingesandt von Rechtsanwalt Stephan Claus, Neustadt bei Coburg).

Wichtig | Das Coburger Urteil ist ein Urteil, das sinnvoll anderen Gerichten vorgelegt werden kann.

Für AG Remscheid geht es um Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer

Ein Rechenbeispiel ...

... illustriert den Denkansatz des AG Remscheid

AG Coburg setzt sich mit AG Remscheid auseinander

Rechtsprechungsübersicht

So sehen es aktuell
die Gerichte

Nachfolgend finden Sie die UE bekannte Rechtsprechung zum Themenkreis Wertminderung und Kürzung – unabhängig von der Qualität der Begründung:

Folgende Gerichte haben die Wertminderung ungekürzt zugesprochen:

RECHTSPRECHUNGSREPORT / Ungekürzte Wertminderung			
Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.
LG Memmingen	Urteil vom 25.05.2022	13 S 691/21	229872
AG Achim	Urteil vom 19.01.2023	10 C 240/22	233851 (ingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Helzel, Nürnberg. Nicht rechtskräftig, Berufung wurde zugelassen)
AG Augsburg	Urteil vom 02.02.2023	15 C 104/23	233857 (ingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen; mit sehr umfassender an ein Urteil des AG München angelehnter Begründung. Nicht rechtskräftig, Berufung wurde zugelassen).
AG Bayreuth	Urteil vom 08.09.2022	109 C 204/22	231304
AG Coburg	Urteil vom 07.09.2021	17 C 1661/21	226766
AG Coburg	Urteil vom 09.05.2022	11 C 769/22	233850
AG Haßfurt	Urteil vom 24.11.2021	1 C 195/21	226387
AG München	Urteil vom 26.09.2022	336 C 1795/22	233849
LG Regensburg	Urteil vom 26.02.2019	22 S 90/18	208697
AG Osterholz-Scharmbeck	Urteil vom 01.02.2023	3 C 368/21	233852 (ingesandt von Rechtsanwalt Rouven Winkler, Karlsruhe)
AG St. Goar	Hinweisbeschluss vom 17.05.2021 und Urteil vom 07.06.2021	31 C 294/20	224251

Die nachfolgenden Gerichte haben die Wertminderung um 19 Punkte gekürzt:

RECHTSPRECHUNGSREPORT / Gekürzte Wertminderung			
Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.
LG Dortmund	Urteil vom 08.11.2022	21 O 363/21	233848
LG Münster	Beschluss vom 22.11.2021 i.V.m. Beschluss vom 22.12.2021	03 S 24/21	226754
AG Cham	Urteil vom 06.12.2021	8 C 617/21	226765
AG Düsseldorf	Urteil vom 05.08.2019	29 C 107/19	233853
AG Remscheid	Urteil vom 10.11.2017	8a C 190/16	199529
AG Wipperfurth	Urteil vom 10.07.2022	9 C 90/20	219806

DOWNLOAD



Hier mobil
weiterlesen



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Urteilsübersicht: Wertminderung und Mehrwertsteuer beim zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten → Abruf-Nr. 48589502

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 569 / Großkundenrabatt hat keinen Einfluss auf WBW (H)

Sie sind der Auffassung, der Wiederbeschaffungswert für das beschädigte Fahrzeug müsse reduziert werden, weil die Geschädigte beim Erwerb von Neuwagen einen Großkundenrabatt bekomme.

Das OLG Stuttgart hat entschieden: Ein Großkundenrabatt, der dem Geschädigten beim Erwerb von Neuwagen gewährt wird, hat keinen Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert, wenn dem Geschädigten nicht auch beim Erwerb eines Gebrauchtwagens ein solcher Rabatt gewährt wird.

Allerdings weist das OLG Stuttgart auf Folgendes hin: Wenn der Geschädigte einen passenden Neuwagen mit Rabatt zeitgerecht bekommen kann und dessen rabattierter Neupreis unter dem Marktpreis des dem beschädigten Fahrzeug entsprechenden Gebrauchtwagenpreis, also dem Wiederbeschaffungswert, liegt, schuldet der Schädiger nur den rabattierten Neuwagenpreis statt des dann ausnahmsweise höheren Wiederbeschaffungswertes (OLG Stuttgart, Urteil vom 19.01.2023, Az. 2 U 303/21).

Diese Auffassung des OLG Stuttgart ist einzig richtig. Das seitens der Versicherungswirtschaft immer wieder bemühte Argument der „Wertverschiebung“ mit der Möglichkeit der Bereicherung ist nicht tragfähig.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 3



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 49189226
auf ue.iww.de

Es findet auch keine Stütze in der Überlegung, dass die Geschädigte das verunfallte Fahrzeug bereits mit einem Rabatt angeschafft habe und branchentypisch wiederum durch ein Neufahrzeug ersetzt werde, wodurch sich Gewinne ergeben könnten, was dem schadensrechtlichen Bereicherungsverbot zuwiderlaufe.

Zum einen ist für die Schadensabwicklung alleine der Preis maßgebend, den der Geschädigte beim Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs aufwenden müsste. Auf die Anschaffungskosten, den Abschreibungswert oder den Preis, den der Geschädigte beim Verkauf des Unfallfahrzeugs in unbeschädigtem Zustand erzielt hätte (Zeit- oder Veräußerungswert), kommt es hingegen nicht an (BGH, Urteil vom 23.05.2017, Az. VI ZR 9/17). Zum anderen ist in die Betrachtung auch nicht einzubeziehen, ob das verunfallte Fahrzeug durch ein Neufahrzeug ersetzt wird. Die Naturalrestitution richtet sich nicht hierauf, sondern auf den Betrag, der für die Anschaffung eines Gebrauchtwagens erforderlich ist (BGH, Urteil vom 23.05.2017, Az. VI ZR 9/17). Ob die Geschädigte den Betrag, der sich nach dem Wert eines Gebrauchtwagens ermittelt, dafür einsetzt, ein (höherwertiges) Neufahrzeug zu erwerben, steht in ihrer Dispositionsfreiheit. Der Geschädigte ist aufgrund der nach anerkannten schadensrechtlichen Grundsätzen bestehenden Dispositionsfreiheit in der Verwendung der Mittel frei, die er vom Schädiger zum Schadensausgleich beanspruchen kann (BGH, Urteil vom 29.04.2003, Az. VI ZR 393/02).

So sah es zuvor auch bereits das AG Bad Hersfeld, das noch ergänzt: Auch sei ein Geschädigter mit großer Marktmacht nicht verpflichtet, zugunsten des Versicherers entgegen der gelebten wirtschaftlichen Praxis auf einen ebensolchen Nachlass bei Gebrauchtwagen zu drängen. Die verneinte Pflicht zum Verhandeln zugunsten des Versicherers deckt sich auch mit der Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 29.10.2020, Az. VI ZR 45/19. Denn der stellt auf einen Rabatt ab, den der Geschädigte „ohne weiteres“ bekommt. Verhandeln müssen ist nicht „ohne weiteres“ (AG Bad Hersfeld, Urteil vom 06.04.2022, Az. 10 C 687/21 [20]).

Hiermit wird für die Geschädigte erklärt: Sie bekommt auf Gebrauchtwagen keinen Großkundenrabatt. Das ist bei einem Hauch von Marktkenntnis auch leicht zu verstehen: Dass die Hersteller Neufahrzeuge mit Rabatten subventionieren, ist im Hinblick auf Großkunden – jedenfalls bisher, ob das angesichts der Verknappung von Neuwagen so bleibt, steht auf einem anderen Blatt – gängige Praxis. Am Absatz der Gebrauchten hat der Hersteller aber kein Interesse, denn die drückt er in den Handel. Und der hat angesichts seiner Einkaufskonditionen gar keine Spielräume für institutionalisierte Gebrauchtwagen-Großkundennachlässe.

Gegebenenfalls ergänzen:

Der Fall des Neuwagens, der rabattiert billiger ist, als der Gebrauchte, ist theoretisch denkbar. Doch scheitert das in der Regel und auch im konkreten Fall an der zeitnahen Lieferbarkeit im Rahmen des prognostizierten Wiederbeschaffungsdauer. So bleibt das oft und auch hier Theorie.

Gegebenenfalls ergänzen:

Ergänzend ist noch zu bemerken: Sie stützen sich auf eine Entscheidung des LG Heilbronn, die Ihre Auffassung von der „Wertverschiebung“ scheinbar stützt. Das jedoch ist die Entscheidung, die in der Berufung Grundlage der oben zitierten OLG Stuttgart war und dort keinen Bestand hatte. Sie wurde vom OLG Stuttgart entsprechend geändert.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „UE“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ue@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ue.iww.de finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf facebook.com/ue.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: ue.iww.de

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 20,30 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

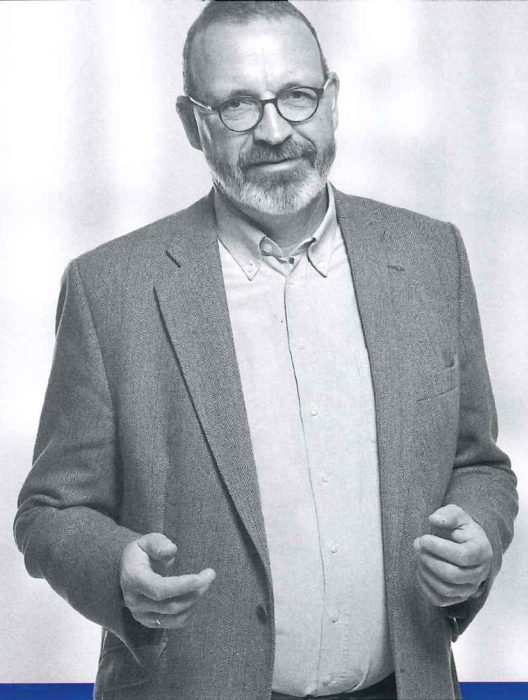
Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen | Titelbild: © www.panousi-fotografie.de

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

„Ihr Wissens-Update
für mehr Ertrag im
Unfallschadensgeschäft!“

Joachim Otting



IWW-Webinare

Unfallregulierung

Professionelles Schadenmanagement

Immer wieder kürzen Versicherer Ersatzansprüche, halten Geschädigte hin oder stellen falsche Behauptungen auf. Rechtsanwalt Joachim Otting zeigt Ihnen, wie Sie sich dagegen wehren – mit schlagkräftigen Argumenten und vielen Erfolgsbeispielen aus der täglichen Regulierungspraxis. 2 Stunden pro Quartal am PC reichen, und Ihr Wissen im professionellen Unfallschadenmanagement ist auf dem neusten Stand.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Joachim Otting
Rechtsanwalt mit Spezialisierung
auf Unfallschaden- und Autokauf-
recht

Teilnehmerkreis

Abschleppunternehmer,
Autovermieter, Fachanwälte
für Verkehrsrecht, Fuhrpark-
verantwortliche, Kfz-Sach-
verständige, Rechtsanwälte,
Serviceleiter in Kfz-Betrieben

Termine

14.04.2023, 14.07.2023,
13.10.2023, Termin folgt
jeweils 13:00 – 15:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 860

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s196](https://www.iww.de/s196)**